

WAGNER RECHTSANWÄLTE

WAGNER RECHTSANWÄLTE



**DIE REFORM DER EU-KOMMISSION ZUR
ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE –
NEUES AUS BRÜSSEL?**

Dr. Christian-David Wagner
Leipzig



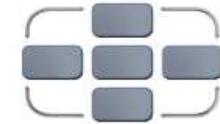
Ausgangssituation

- Europäische Kommission unterbreitete am 22.12.2011 drei Richtlinienvorschläge:
 - KOM (2011) 896 über die öffentliche Auftragsvergabe
 - KOM (2011) 895 über die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich
 - KOM (2011) 897 über die Konzessionsvergabe.
- Zwischenzeitlich ca. 2600 Änderungsvorschläge eingegangen, einschließlich der Vorschläge des belgischen Berichterstatters Marc Tarabella.
- Abstimmung ist für den 17.12.2012 angesetzt.



Schlecht strukturiertes Regelwerk mit einer Vielzahl von Detailregelungen

- Steigerung der Erwägungsgründe von 51 auf 59
- Anstieg der Artikelanzahl von 84 auf 96 sowie der Anhänge von 12 auf 16
- Erhöhter Detaillierungsgrad
 - Inhouse-Vergabe (Art. 11)
 - Selbstreinigung (Art. 55 Abs. 4)
 - ungewöhnlich niedrige Angebote (Art. 69)
 - Auftragsänderung (Art. 72)



Fortschreitende Bürokratisierung des Vergaberechts

- Schaffung einer nationalen Aufsichtsstelle (Art. 84)
- Umfangreiche Meldepflichten für Auftraggeber u.a. im Zusammenhang mit
 - privilegierten Beziehungen (Art. 21 Abs. 4)
 - Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (Art. 30 Abs.2)
- Einführung neuer Bietererklärungen
 - Erklärung zur Existenz privilegierenden Beziehungen zum Auftraggeber (Art. 21 Abs. 3)
 - Ehrenwörtliche Erklärung nach Art. 22



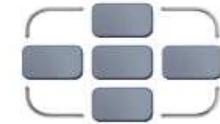
Vereinfachung und Flexibilisierung

- Verkürzung der Angebotsabgabefristen (Art. 25 und 26)
 - Offenen Verfahren: 40 statt 52 Tage
- Neues Verfahren der Innovationspartnerschaften (Art. 29)
 - Partnerschaften für die Entwicklung innovativer Produkte
- Verpflichtende Einführung der elektronischen Auftragsvergabe (Art. 51)
- Variable Gestaltung der Angebotswertung (Art. 54 Abs. 3)
 - Angebotswertung vor Eignungsprüfung möglich
- Aufgabe der privilegierten Dienstleistungen, wie etwa Rechtsberatung (Art. 74)



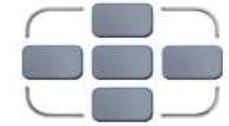
Paradigmenwechsel?

- Einbeziehung von sozial- und umweltpolitischen Belangen in das Vergaberecht
 - Möglichkeit zum Angebotsausschluss, wenn die Anforderungen auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des Umweltrechts nicht eingehalten werden (Art. 55 Abs. 2).
 - Berücksichtigung von Lebenszykluskosten (Art. 67)
- Berücksichtigung von sozial- und umweltpolitischen Aspekten steht bislang im Ermessen der Auftraggeber.
- Nach den Änderungsvorschlägen des Berichterstatters Tarabella geht dies nicht weit genug. Danach muss die Einhaltung der Sozialstandards in allen Phasen des Vergabeverfahrens eingehalten werden.



Neues aus Brüssel?

- Ja, da Ansätze einer Flexibilisierung und Vereinfachung des Vergabeverfahrens erkennbar sind.
- Nein, da das europäische Vergaberecht weiterhin von Bürokratismus und Überregulierung geprägt ist.
- Möglicherweise, wenn es zu einer noch weiteren Ausdehnung der Einbeziehung sozialer Aspekte bei der Auftragsvergabe kommt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Impressum

Autor und Herausgeber

Dr. Christian-David Wagner
c/o Wagner Rechtsanwälte
August-Bebel-Straße 53
04275 Leipzig

Alle Rechte vorbehalten.

Der Nachdruck dieser Unterlage – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung. Alle Texte, Bilder und Grafiken unterliegen dem Urheberrecht und Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Alle Inhalte sind nur zur persönlichen Information bestimmt. Jede weitergehende kommerzielle Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ist ohne Zustimmung der Rechteinhaber untersagt.